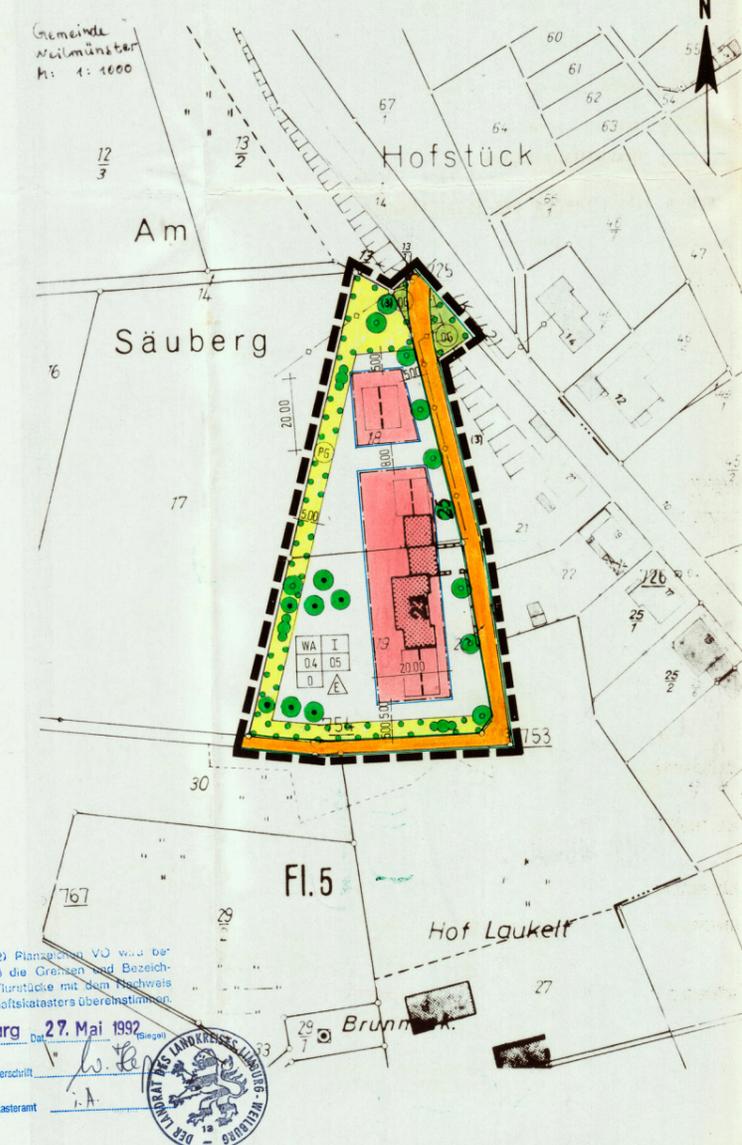


AUSSCHNITT AUS DEM GESAMTFLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER GROSSGEMEINDE WEILMÜNSTER OT. WEILMÜNSTER VOM 29.7.1988 M=1:10 000



FESTSETZUNGEN GEM § 9 BAUGB UND ZEICHENERKLÄRUNG

KENNZIFFER	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	BAUWEISE	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG				MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE
			ZAHL DER VOLLGESOSSE		GRUND-FLÄCHEN-ZAHL	GESOSS-FLÄCHEN-ZAHL	
			HAUPTGEBÄUDE	GARAGEN UND NEBENGEBAUDE			
0		I	1	1	0,4	0,5	

- 0 = OFFENE BAUWEISE
- ▲ NUR EINZELHÄUSER ZUL.
- BAUGRENZE
- GEPL. GEBÄUDE (SINNBLD.), HAUPTFÜRSTRICHUNG
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

FLÄCHE ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (GEM. § 9 (1) 25a BAUGB)

- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
- AUF JE 10 M / 50 QM MIND. 1 GROSSKRONIGER HEIMISCHER LAUBBAUM UND DAZWISCHEN PRO QM MIND. 1 STRAUCH ZU PFLANZEN.
- ANPFLANZUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
- STIELEICHE, TRAUBENEICHE, WINTERLINDE, VOGELKIRSCH, EBERESCH, HAINBUCH
- HARTRIEGEL, HASEL, WEISSDORN, SCHLEHE, HUNDSROSE, BROMBEERE, SALWEIDE, HÖLUNDER
- ERHALTUNG VON BÄUMEN (OBSTÄUME) (GEM § 9 (1) 25 b BAUGB)
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
- PRIVATE GRÜNFLÄCHE

VERKEHRSFLÄCHEN (GEM. § 9 (1) 11 BAUGB)

- STRASSEN UND WEGE
- STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- POSTKABEL

ZISTERNEN / SICKERANLAGEN SIND VORZUSEHEN DIE DAS OBERFLÄCHENWASSER DER DACHFLÄCHEN AUFNEHMEN, WENN DIE VERSICKERUNG DES NIEDERSCHLAGSWASSERS AUFGRUND DER BODENVERHÄLTNISSE NACH ENTSPRECHENDER UNTERSUCHUNG NICHT MÖGLICH IST, IST DIESES EINER REGENWASSERANLAGE ZUFÜHREN UND ALS BRAUCHWASSER IN HAUS UND GARTEN ZU VERWENDEN.

UMGANG MIT BODEN (§ 1 ABS. 5 NR. 7 BAUGB)

DER OBERBODEN (MUTTERBODEN) AUF DEN PRIVATGRUNDSTÜCKEN IST ZU ERHALTEN UND FÜR DIE ANLAGE DER GRUNDSTÜCKSFREIPLÄCHEN ZU VERWENDEN. DER ERDAUSHUB DER BAUGRUBE SOLL ZUR SCHONUNG DES KNAPPEN DEPONIERAUMES NACH MÖGLICHKEIT IM GRUNDSTÜCKSBEREICH VERWENDET WERDEN. DIE GEM. § 9 (1) 26 BAUGB ZUR HERSTELLUNG DES STRASSENKÖRPERS ERFORDERLICHEN FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN U. STÜTZMAUERN SIND NUR AUSSENHALB DER FESTBELEGTEN VERKEHRSFLÄCHEN ZULÄSSIG. ZUFÄHRTEN, ZUGEWÜNGEN UND PARKPLATZE SIND IN EINER WASSERDURCHLÄSSIGEN BEFESTIGUNGSSART AUSZUFÜHREN. GARAGEN UND NEBENANLAGEN SIND NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZULÄSSIG.

GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN GEM. § 118 HGO

KENNZIFFER	0 0 0 0
DACHFORM	GENEIGTES DACH MIT 30° - 45° NEIGUNG REINES PULTDACH UNZULÄSSIG
MAX. MÖGL. FLACHDACHANTEIL	
HAUPTGEBÄUDE	30 %
NEBENGEBAUDE	100 %
GARAGEN	100 %
DACHENDECKUNG	HARTES MATERIAL FARBTON DUNKEL, ZEMENTUNZL.
MAX. TRAUFHÖHE	6,00 M VON O.K.F. ROHBAU DER DEM TIEFSTANGENSCHNITTENEN PUNKT DES NATÜRL. GELÄNDES MIT DER AUSSENWAND AM NÄCHSTEN LIEGT. (MAX. + 0,50) BIS ZUM AUSSEREN SCHNITTPUNKT DER DACHHAUT MIT DER AUSSENWAND.
MAX. FIRSHÖHE	9,50 M VON O.K.F. ROHBAU DER DEM TIEFSTANGENSCHNITTENEN PUNKT DES NATÜRL. GELÄNDES MIT DER AUSSENWAND AM NÄCHSTEN LIEGT. (MAX. + 0,50)
EINFRIEDIGUNGEN	ABGRENZUNG ZUR STRASSE BIS MAX. 100 M SONST 150 M HÖHE. ANSCHLUSS DER STRASSENINFRIEDIGUNG AN DIE SEITLICHE INFRIEDIGUNG DARF NICHT VOR DER BAUGRENZE ERFOLGEN. INFRIEDIGUNG ZUM AUSSENBEREICH NUR IN VERBINDUNG MIT EINER DAVORGESETZTEN HECKE ZUL. BODENABSTAND VON ZÄUNEN MIND. 15 CM MAßSICHERL. UNZUL.
GRÜNGESTALTUNG	IM WA SIND MINDESTENS 8/10 DER NICHT ÜBERBAUTEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN GÄRTNERISCH ANZULEGEN UND ZU ERHALTEN. IN DEN VORGÄRTEN IST PRO 15,00 M STRASSENFRONT MIND. 1 HOCHSTÄMMIGER OBSTBAUM ZU PFLANZEN. FASSADENBEGRÜNUNG IST MIT RANKENDEN ODER KLETTERNDEN PFLANZEN VORZUSEHEN. Z.B. Efeu, CLEMATIS, WILDER WEIN, KNÖTERICH.

FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES § 9 (7) BAUGB

- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 (1) 20 BAUGB)

- ZU PFLANZENDE BÄUME

AUSGLEICHSFLÄCHE
DIE GEMEINDE IST EIGENTÜMER DES FLURSTÜCKS 49 IN DER FLUR 4 ACKERBRACHE AN DER AULENHÄUSER STRASSE (K 442) IN DER GEMARKUNG WEILMÜNSTER GROSSE 800 qm.

FOLGENDE MASSNAHMEN SIND DURCHFÜHREN:

- ANLAGE EINER STREUOBSTWIESE
- ZUR ANPFLANZUNG KOMMEN 13 HOCHSTÄMMIGE APFELBÄUME (HEIMISCHE SORTEN WIE Z.B. BOSKOP, GRAVENSTEINER, JAKOB LEBEL) VERSETZT IN ZWEIREIHIGER FORM, MIT EINEM PFLANZABSTAND VON 9,00 M IN DER REIHE UND 3,50 M GRENZABSTAND DIE EINZELNEN BÄUME WERDEN DURCH EINEN BAUMPFAHL (2,0 M LÄNGE, ZOPFDURCHMESSER 7-8 CM) UND JEWEILS EINE DRAHTHOSE GEGEN WIND- UND WILDBEINTRÄCHTIGUNG GESICHERT.
- DIE BÄUME ERHALTEN NACH 3 JAHREN EINEN ERZIEHUNGSSCHNITT UND BEI FORTSCHRITTEMDEM ALTER ERHALTUNGSSCHNITTE.
- UMWANDLUNG IN GRÜNLAND
- DIE AUSGLEICHSFLÄCHE WIRD MIT EINER STANDORTTYPISCHEN GRÜNLANDSAAT VON DER MOMENTANEN ACKERBRACHE IN GRÜNLAND UMGEWANDELT.
- DIE WIESE IST 1 MAL JÄHRLICH, NICHT VOR SEPTEMBER, ZU MÄHEN; DAS MÄHUT IST ABZUFÄHREN. AUF DEN EINSAZ VON DÜNGER UND PESTIZIDEN IST ZU VERZICHTEN.

LANDESPLANERISCHE ERGÄNZUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN
„LINKS DER AULENHÄUSER STRASSE“ - TLW: „FLUR 5“
GEMEINDE WEILMÜNSTER OT. WEILMÜNSTER
AUSGLEICHSMASSNAHMEN KART 1 GEMARKUNG WEILMÜNSTER
M = CA. 1 : 2000

Gemäß § 1 (2) PlanungsVO wird der sachgemäß, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.
Weilburg 27. Mai 1992
Ort:
Unterschrift:
Katasteramt:

VERLAUFSPROTOKOLL

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG GEM. § 2 (1) BAUGB	AM	26.09.1988
BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSS GEM. § 2 (1) BAUGB	AM	25.08.1989
BÜRGERBETEILIGUNG GEM. § 3 BAUGB	DURCH ÖFFENTLICHE DARLEGUNG UND ANHÖRUNG IN EINER BÜRGERVERSAMLUNG ODER - UND DURCH OFFENLEGUNG IN DER ZEIT VOM	04.09.1989 BIS 15.09.1989
BESCHLUSS ÜBER DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN UND BEDENKEN NACH BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 (1) BAUGB DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG	AM	29.01.1990
OFFENLEGUNGSBESCHLUSS DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG GEM. § 3 (2) BAUGB bzw. erneute Offenlegung	AM	29.01.1990
BEKANNTMACHUNG DER OFFENLEGUNG bzw. erneute Offenlegung	AM	23.12.1991
OFFENGELEGT IN DER ZEIT VOM	AM	23.04.1990
BESCHLUSS ÜBER DIE WÄHREND DER OFFENLEGUNG VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN UND BEDENKEN GEM. § 3 (2) BAUGB DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG	AM	27.03.1992
BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG GEM. § 10 BAUGB ALS SATZUNG	AM	03.09.1990
	bzw.	15.06.1992
	AM	15.06.1992

ANZEIGEVERMERK GEM. § 11 BAUGB

Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt. Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.

Verfügung vom 26.05.92
Az.: 34-61 d 04/04
Regierungspräsidium Gießen
Im Auftrag

WEILMÜNSTER, DEN 15.07.1992. BÜRGERMEISTER

BEBAUUNGSPLAN
„LINKS DER AULENHÄUSER STRASSE“ - TLW: „FL. 4+5“
M 1 : 1000

GEMEINDE WEILMÜNSTER
ORTSTEIL WEILMÜNSTER
KREIS LIMBURG / WEILBURG

BEARBEITET: LANDKREIS LIMBURG / WEILBURG
LIMBURG, DEN 1992 UMWELTAMT
REGIONAL- UND BAULEITPLANUNG

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

1. BAUGESETZBUCH (BGBL 1986 I S. 2253)	8. 12. 1986
2. BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BGBL 1990 I S. 133)	23. 1. 1990
3. PLANZEICHENVERORDNUNG (BGBL 1991 I S. 58)	18. 12. 1990
4. HESS. BAUORDNUNG (GVBL 1990 I S. 476)	20. 7. 1990
	ZULETZT GEANDERT AM 11. 9. 1990
	GVBL. I. S. 538 UND 26. 6. 1991
	UND AM 26. 6. 1991

DAS ANZEIGEVERFAHREN NACH § 11, ABS. 3 BAUGB WURDE DURCHFÜHRT. DIE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN WURDE INNERHALB DER DREI-MONATSFRIST NICHT GELTEND GEMACHT.
DER BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT DER BEKANNTMACHUNG RECHTSVERBINDLICH.
WEILMÜNSTER, DEN 07. 11. 1992. BÜRGERMEISTER